



Bedingungen für die Projektförderung durch die Hilde-Ulrichs-Stiftung für Parkinsonforschung

1. Antragsverfahren

Anträge auf Projektförderung können jederzeit gestellt werden. Die Hilde-Ulrichs-Stiftung für Parkinsonforschung (HUS) entscheidet zweimal im Jahr über Anträge, die jeweils bis zum Stichtag 31.12. bzw. 30.06. des Jahres vollständig unter Verwendung des von der Stiftung bereitgestellten Formulars vorliegen. Die HUS behält sich vor, Projekt- und Förderanträge durch externe Fachleute begutachten zu lassen. Unverbindliche Voranfragen zur generellen Förderungsfähigkeit sind möglich.

Die HUS orientiert sich an den veröffentlichten Bewertungskriterien, ist aber in ihrer Entscheidung frei. Angesichts einer Vielzahl von Anträgen bei begrenzten Mitteln wird die Förderung in jedem Einzelfall geprüft. Weder aus in der Vergangenheit geförderten Projekten noch aus der Erfüllung der Bewertungskriterien kann daher auf eine Förderung geschlossen werden. In keinem Fall besteht ein Anspruch auf die Gewährung von Fördermitteln. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt in Form eines schriftlichen Bewilligungsbescheides durch den Vorstand. Die Bewilligung kann an Auflagen geknüpft werden. Eine Förderung kommt erst mit Unterzeichnung der Zuwendungsvereinbarung durch den Stiftungsvorstand und den Zuwendungsempfänger zustande. Alle sonstigen Einschätzungen oder Mitteilungen entfalten keine rechtliche Wirkung.

2. Mittelverwendung

Wirtschaftlichkeit -- Die von der HUS bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Bei Reisen sind die Tages- und Übernachtungssätze grundsätzlich nach dem Bundesreisekostenrecht für den öffentlichen Dienst abzurechnen. Die Geräte und beweglichen Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in der Regel in das Eigentum des Fördermittelempfängers über. Die sachgemäße Unterbringung und Wartung der Geräte sind sicherzustellen. Die laufenden Kosten der Geräte (Betriebskosten) wie Wartung, Reparatur, Ersatzteile usw. werden von der HUS nicht übernommen.

Zweckbindung -- Die bewilligten Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Größere Abweichungen (in der Regel mehr als 500 EUR) und alle sachlichen Umwidmungen bedürfen der Genehmigung durch die HUS. Der Fördermittelempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich. Ansprüche aus der Bewilligung sind weder abtretbar noch pfändbar.

Bewilligungszeitraum -- Die von der HUS bewilligten Mittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden. Im Bewilligungsbescheid wird ein Bewilligungszeitraum ausgewiesen, innerhalb dessen die bewilligten Mittel verwendet worden sein müssen. Auf Antrag kann der Bewilligungszeitraum verlängert werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Über zusätzliche Mittel, die im Rahmen der Ausweitung oder Fortsetzung eines Vorhabens erforderlich werden, entscheidet die HUS nach Vorlage eines Fortsetzungsantrages. Die HUS ist über abgerufene, aber nicht zeitnah verwendete Mittel unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nicht verbrauchte Mittel sind grundsätzlich umgehend, spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises, an die HUS zurückzuführen.



3. Berichterstattung

Der Fördermittelpfänger hat nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes der HUS innerhalb von drei Monaten oder zu dem mit der Bewilligung mitgeteilten Zeitpunkt einen zusammenfassenden Abschlussbericht über das Vorhaben sowie die Erreichung der Projektziele zu übermitteln. Die HUS kann darüber hinaus auf eigene Kosten eine besondere, auf das Projekt zugeschnittene Evaluation veranlassen. Im Übrigen ist der Fördermittelpfänger verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Stiftung Auskunft über den Stand des Vorhabens bzw. Projektes zu geben. Darüber hinaus muss der Fördermittelpfänger unaufgefordert über Ereignisse zu berichten, die den Zeitplan der Durchführung wesentlich verändern.

4. Verwendungsnachweis

Über die Mittelverwendung ist spätestens zu der im Bewilligungsbescheid genannten Frist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die abgerechneten Mittel sind durch prüfungsfähige Unterlagen zu belegen. Die Belege und sonstigen Unterlagen sind sorgfältig entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Die HUS behält sich vor, jederzeit den Verwendungsnachweis bzw. die Verwendung der Mittel durch Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die HUS legt Wert darauf, dass der Fördermittelpfänger das von der HUS finanzierte Projektvorhaben durch eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert. Alle das Projekt betreffenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten müssen einen Hinweis auf die Förderung durch die HUS enthalten, i.d.R. unter Berücksichtigung des HUS-Logos. Sie sind bereits in der Entwurfsphase mit dem für PR zuständigen Vorstandsmitglied der HUS abzustimmen. Die HUS behält sich vor, das Projekt des Fördermittelpfängers sowie die eigene Förderentscheidung selbst zum Gegenstand einer öffentlichen Verlautbarung zu machen. Der Fördermittelpfänger hat der HUS zu diesem Zweck auf Wunsch aussagefähige Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

6. Widerrufsrecht

Die HUS behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und der Rückforderung der gezahlten Beträge vor, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet, insbesondere die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder der Nachweis der Mittelverwendung nicht geführt wird. Das Recht des Widerrufs der Bewilligung gilt auch, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsbescheides mit der Fördermaßnahme begonnen wurde.

7. Anerkennung der Richtlinie

Der Fördermittelpfänger erkennt die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie alle weiteren bis zum Zeitpunkt der Übersendung des Bewilligungsbescheides ausgesprochenen Bewilligungsbedingungen an.